



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
A-1070 Wien

GZ: 10.310/24-4/2001

Wien,

Betreff: Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes; Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen nimmt zu dem mit Schreiben vom 27. April 2001, GZ 578.017/10-II.3/2001, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 neu gestaltet wird (Strafprozessreformgesetz), wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass den Verfassern des Entwurfes Anerkennung dafür gebührt, dass sie sich einer überaus klaren, prägnanten und allgemein verständlichen Sprache bedienen. Kritisch anzumerken ist jedoch, dass der gegenständliche Entwurf, obwohl er die geltende Strafprozessordnung in weiten Teilen neu fasst, ausschließlich in der männlichen Form verfasst ist. Die geplante Reform sollte aus frauenpolitischer Sicht auch zum Anlass genommen werden, entsprechend dem Ministerratsbeschluss vom 2. Mai 2001 im Gesetzestext geschlechtsneutrale Begriffe zu verwenden. § 515 Abs. 2, wonach sich die männliche Form auf Männer und Frauen gleicherweise bezieht, vermag eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht zu ersetzen.

Das – auch in der Öffentlichkeit diskutierte – Grundproblem besteht darin, dass dem Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft ein Untersuchungsmonopol der Staatsanwaltschaft an die Seite gestellt wird. Diese – an sich schon problematische – Macht-konzentration in den Händen der Staatsanwaltschaft öffnet in Verbindung mit der Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft potentiell das Tor zur Missbrauchs-möglichkeit (Politjustiz). Es sollte daher eine andere Variante überlegt werden, die dem in der Wahrnehmung von Staatsaufgaben in parlamentarischen Demokratien vorherrschenden Prinzip des Ausbalancierens von Macht und Gegenmacht (checks and balances) entspricht.

Kernbereich der geplanten Novelle aus frauen- und familienpolitischer Sicht ist die Stärkung der Rechte des Opfers im Strafverfahren, die uneingeschränkt begrüßt wird, entspricht sie doch einer langjährigen Forderung von Opferschutzeinrichtungen, insbesondere der Fraueneinrichtungen, die im Bereich Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder tätig sind.

Allerdings sind manche Regelungen unklar oder für Opfer familiärer Gewalt unzumutbar. Es wird dringend empfohlen, bei der vorliegenden Reform auf das Wissen und die Erfahrungen von Opferhilfseinrichtungen zurückzugreifen (Kinderschutzzentren und andere einschlägige Beratungseinrichtungen, Frauenberatungsstellen, Interventionsstellen).

Im einzelnen gibt der vorgelegte Entwurf zu folgenden kritischen Bemerkungen Anlass:

Zu § 6 Abs. 1:

Angeregt wird zu prüfen, ob der Ausdruck "*in billiger Weise*" nicht durch eine zeitgemäßere Form (z.B. "*in gerechter Weise*" oder "*in ausgewogener Weise*") ersetzt werden könnte (auch wenn in Art. 6 EMRK Abs. 1 die Wortfolge "*in billiger Weise*" verwendet wird).

Zu § 7:

Angeregt wird eine Konkretisierung des Rechts auf Inanspruchnahme eines Verteidigers **seiner Wahl**.

Zu § 10:

Positiv anzumerken ist der Versuch, Geschädigte durch klar definierte Rechte vom Objekt zum Subjekt eines Verfahrens zu machen und ihre Interessen im Verfahren stärker zu berücksichtigen. Begrüßt wird auch die neuerliche Verankerung der Verpflichtung, Geschädigte vor der Entscheidung zu diversionellen Maßnahmen anzuhören und darüber zu informieren.

Es wird davon ausgegangen, dass die Information über die Möglichkeit, Entschädigungs- oder Hilfeleistungen zu erhalten, die Pflicht der Behörden und Organe umfasst, die Geschädigten über einschlägige Opferschutzeinrichtungen, bei Gewaltausübung im häuslichen Bereich insbesondere über die Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie zu informieren, so wie dies in § 72 Abs. 2 explizit für Opfer von Sexualdelikten festgelegt ist.

Zu § 32 Abs. 1:

Die Erweiterung der Zuständigkeit der Bezirksgerichte auf alle Delikte mit einer Strafdrohung bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe wird hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die von Gewalt bzw. Drohung mit Gewalt betroffenen Frauen kritisch gesehen. Im Falle der gefährlichen Drohung könnte dies als – bei der Bekämpfung von Gewalt in der Familie kontraproduktives - Signal verstanden werden, dass dieses Delikt rechtliche Interessen

nicht schwerwiegend genug verletzt, um in der Zuständigkeit des Landesgerichts zu verbleiben.

Dieser Gefahr könnte jedoch begegnet werden, indem die langjährige Forderung von ExpertInnen nach Abschaffung der Ermächtigung bei der gefährlichen Drohung im Familienkreis (§ 107 Abs. 4 StGB) umgesetzt wird.

Gewaltbeziehungen sind durch eine Spirale von Gewaltandrohung und –ausübung gekennzeichnet. Wird die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt, hat das Gewaltpfer mit zunehmendem Druck und Gewalt seitens des Täters zu rechnen. Beim Opfer und beim Täter wird überdies der Eindruck erzeugt, dass das Opfer für die Strafverfolgung verantwortlich ist. Es fehlt daher das Bewusstsein, dass es sich um ein Offizialdelikt und um ein vom Staat und der Gesellschaft nicht tolerierbares strafbares Verhalten handelt. Im Sinne einer Gewaltprävention sind diese Folgen als kontraproduktiv abzulehnen.

Die Abschaffung der Ermächtigung würde diesem Aspekt Rechnung tragen und gleichzeitig signalisieren, dass trotz Verschiebung der Zuständigkeit zum Bezirksgericht die Rechtsverletzung so gravierend ist, dass sie jedenfalls vom Staat verfolgt wird.

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass die neu im Entwurf vorgesehene Regelung der Haftgründe im bezirksgerichtlichen Verfahren (Erweiterung der Haftgründe im bezirksgerichtlichen Verfahren um die Tatausführungs-/begehungsgefahr) jedenfalls beibehalten wird. Ansonsten wäre z.B. die Festnahme einer verdächtigen Person nach einer gefährlichen Drohung (nur aufgrund der Zuständigkeitsverschiebung) wegen Tatausführungsgefahr in Zukunft nicht mehr möglich.

Zu § 52:

Positiv bewertet wird die Verpflichtung zur Rechtsbelehrung des Beschuldigten durch Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft.

Zu § 54:

Im Hinblick auf die Gefährdung von Opfern familiärer Gewalt ist die Möglichkeit der Anonymisierung von Akten wichtig und sollte generell angewandt werden (gemäß § 165 ist dies nur bei "ernster Gefahr" vorgesehen).

Zu § 56:

Begrüßt wird auch das Verbot der Veröffentlichung, wenn schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Bei Opfern familiärer Gewalt besteht die Gefahr der sekundären Viktimisierung durch öffentliche Diskriminierung oder Zurschaustellung.

Zu § 58:

Die Einschränkung der Zulässigkeit von Nachforschungen seitens des Beschuldigten im Interesse des Schutzes Betroffener wird insbesondere bei familiärer Gewalt im Hinblick auf die Gewaltdynamik in solchen Familien befürwortet. Zu beachten ist allerdings, dass

durch das Betretungsverbot nach § 38a Abs. 2 SPG oder die Einstweilige Verfügung nach § 382 EO nur ein Bruchteil der Fälle familiärer Gewalt erfasst wird.

Um Personen, im Wege derer vom Beschuldigten selbst oder durch dessen Verteidiger Nachforschungen vorgenommen werden wollen, tatsächlich in die Lage zu versetzen ("informed consent"), von ihrem Recht Gebrauch auf Ablehnung solcher Nachforschungen zu machen, wird zur Überlegung gegeben, eine standardisierte, schriftliche Informationspflicht (z.B. durch ein Informationsblatt) vorzusehen.

Im Absatz 2 Ziffer 2 sollte der Ausdruck "**die** kontradiktorisch..." lauten

§ 58 Abs. 4 räumt dem Beschuldigten das Recht auf die Verwendung von Privatgutachten als Beweismittel ein. Ein korrespondierendes Recht der PrivatklägerInnen findet sich nicht. PrivatklägerInnen haben nach § 69 Abs. 2 Z 4 nur das Recht, die Aufnahme von Beweisen zu beantragen. Im Sinne der verstärkten Berücksichtigung der Opferinteressen wird daher angeregt, auch PrivatklägerInnen ein Recht auf Verwendung von Privatgutachten einzuräumen.

Zu den §§ 61 und 62:

Zur Unterstreichung der Autonomie des Beschuldigten eines gegen ihn eingeleiteten Verfahrens sollte klargestellt werden, dass der Beschuldigte das Recht hat, mit einem Verteidiger **seiner Wahl** Kontakt aufzunehmen usw.

Zu § 68:

§ 68 unterscheidet Geschädigte nach Z 1 lit. a und b, denen weitergehende Rechte eingeräumt werden (das Recht auf anwaltschaftliche Vertretung im Wege der Verfahrenshilfe bei Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche) und Geschädigten nach Z 1 lit. c, deren Stellung im Verfahren einerseits nicht ebenso aufgewertet wird, andererseits vom Bestehen eines privatrechtlichen Anspruchs abhängig ist.

Positiv zu werten ist die Anerkennung der Rechtsstellung der Geschädigten als Privatbeteiligte bei sexueller Gewalt und schwerer Körperverletzung unabhängig davon, ob ein privatrechtlicher Anspruch geltend gemacht wird. Nicht nachvollziehbar allerdings ist die Einschränkung des Kreises von "Geschädigten" auf die genannten Personen und die Ausklammerung von nicht schweren Formen von Körperverletzung (bei Körperverletzungen allein ist zusätzlich ein privatrechtlicher Anspruch notwendig, um als "Geschädigte(r)" zu gelten; es wird darauf hingewiesen, dass familiäre Gewalt in den meisten Fällen zu einer massiven Beeinträchtigung des subjektiven Lebensgefühls führt, die das Ausmaß der Schadenshöhe oder Verletzung beträchtlich übersteigen kann). Und es wird kritisch angemerkt, dass Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, in der Regel nicht Geschädigte im Sinne des § 68 Z 1 lit. a sein werden und damit auch bei geringem Einkommen kein Recht auf kostenlose rechtsanwaltschaftliche Vertretung haben. Damit entfällt für diese Personengruppe auch die Möglichkeit, von den Gebühren der Ablichtungen des Akteninhalts (§ 70 iVm § 54 Abs. 2 Z 1) bei Gewährung von Verfahrenshilfe befreit zu sein.

Grundsätzlich kann der höhere Viktimisierungsgrad des Z 1 lit. a "jede Person, die ... vorsätzlich schwer am Körper verletzt worden sein könnte" als Kriterium für die Stellung eines Geschädigten nachvollzogen werden; handelt es sich bei der verletzten Person um eine Person in einem nahen persönlichen Beziehungsgrad zum mutmaßlichen Täter, so ist ein erhöhter Viktimisierungsgrad typischerweise bereits durch das (meist emotionale oder soziale) Naheverhältnis gegeben, weshalb in solchen Fällen sowohl das Kriterium der Schwere der Körperverletzung als auch der vorsätzlichen Begehnungsweise verzichtbar scheint.

Bei den Delikten, die im Zusammenhang mit Gewalt im sozialen Nahraum angezeigt werden, handelt es sich zumeist um leichte Körperverletzungen und gefährliche Drohungen und Nötigungen; Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden eher selten angezeigt.

Betroffene Frauen können sich nur solange als Privatklägerinnen am Verfahren beteiligen, als sie einen materiellen Schaden haben. Sie verlieren somit einerseits die Stellung als Privatklägerin, wenn der Beschuldigte den Schaden wieder gut gemacht hat. Damit wird den Interessen des Opferschutzes im Strafverfahren nur so lange Rechnung getragen, als dieses auch der Durchsetzung von materiellen Interessen dient. Das Genugtuungsinteresse der Opfer oder der Wunsch, im Verfahren eine aktive Rolle zu spielen, wird gegenüber der Befriedigung von Schadenersatzansprüchen nachrangig bewertet.

Andererseits hat in bestimmten Konstellationen das Opfer einer strafbaren Handlung keinen finanziellen Anspruch gegen den Beschuldigten: so ist es denkbar, dass eine Frau, die gefährlich bedroht wird, keine privatrechtlichen Ansprüche geltend machen kann und daher keine Mitwirkungsrechte als Beteiligte des Verfahrens hat. Dies führt aus frauenpolitischer Sicht zu Wertungswidersprüchen, da im Gegensatz dazu z. B. ein Schadenersatzanspruch aus der Beschädigung eines Autos auch nur in geringer Höhe die Stellung als PrivatklägerIn garantiert.

Die in § 68 getroffene Unterscheidung ist daher abzulehnen.

Als Vorbild für eine Definition von Opfer bzw. Geschädigte könnte die Definition des EU-Rahmenbeschlusses über die Stellung des Opfers im Strafverfahren dienen: Geschädigte/r ist danach jede natürliche Person, die einen Schaden, insbesondere eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Unversehrtheit, seelisches Leid oder einen wirtschaftlichen Nachteil als direkte Folge von Handlungen oder Unterlassungen erlitten hat, die einen Verstoß gegen das Strafrecht eines Mitgliedsstaats darstellen.

Auch das Schweizer Opferhilfegesetz orientiert sich an einem weiteren Opferbegriff als der gegenständliche Entwurf: Opfer ist danach eine Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

Es wird angeregt, sich an diesen Definitionen zu orientieren und den Begriff des/der Geschädigten entsprechend auszuweiten. Zumindest wäre jedenfalls sicherzustellen, dass den Opfern von Gewalt im sozialen Nahraum, in der Regel Frauen und Kinder, auch in den Fällen, in denen sie keine privatrechtlichen Ansprüche geltend machen können, die Stellung als PrivatklägerInnen zukommt.

Zu § 69:

§ 69 Abs. 1 letzter Satz normiert, dass der den PrivatklägerInnen entstandene Schaden aus der Straftat von Amts wegen festzustellen ist, soweit die Ergebnisse des Strafverfahrens hiefür ausreichen.

Es entspricht einem wichtigen frauenpolitischen Anliegen, privatrechtliche Ansprüche im Strafverfahren zu erledigen und die Verweisungen auf den Zivilrechtsweg so weit als möglich zu reduzieren. Dies insbesondere, um die Anzahl der Aussagen sexuell missbrauchter Mädchen und Buben sowie von sexueller und familiärer Gewalt betroffener Frauen zu reduzieren und sekundäre Schädigungen durch das Verfahren zu verringern.

§ 69 Abs. 1 stellt allerdings bei der amtswegigen Schadensfeststellung darauf ab, dass die Ergebnisse des Strafverfahrens ausreichen.

Gegenüber der Formulierung des derzeit geltenden § 366 Abs. 2 StPO - "Nur wenn die Ergebnisse des Strafverfahrens weder an sich noch nach Durchführung einfacher zusätzlicher Erhebungen ausreichen, um auf Grund ihrer über die Ersatzansprüche verlässlich urteilen zu können, ist der Privatbeteiligte auf den Zivilrechtsweg zu verweisen" - bedeutet dies jedoch eine Abschwächung.

Im Sinne der obigen Ausführungen wird daher angeregt, zu diskutieren, welche legalistischen und organisatorischen bzw. personellen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit privatrechtliche Ansprüche vermehrt im Strafverfahren erledigt werden können.

Hinsichtlich der rechtlichen Bestimmungen könnte wiederum das Schweizer Opferhilfegesetz als Vorbild dienen: Art. 9 leg. cit. legt fest, dass, solange der Täter nicht freigesprochen oder das Verfahren nicht eingestellt ist, das Strafgericht auch über die Zivilansprüche des Opfers entscheidet. Das Gericht kann vorerst nur im Strafpunkt urteilen und die Zivilansprüche später behandeln. Die Verweisung auf den Zivilrechtsweg erfolgt nur, wenn die vollständige Beurteilung der Zivilansprüche einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Mit der Bestimmung, dass vorerst nur im Strafpunkt geurteilt werden kann, wird dem Beschleunigungsgebot Rechnung getragen; nach Urteilsfällung verbliebe die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche in der Zuständigkeit desselben Gerichts, das es in der Hand hat, bei der den "Strafpunkt" betreffenden Beweisaufnahme

bereits für die erforderlichen Beweise auch über die privatrechtlichen Ansprüche zu sorgen.

Besonders begrüßt wird, dass der Entwurf in § 69 Abs. 2 vom im Diskussionsentwurf vorgesehenen relativen Anwaltszwang abhebt. Damit bleibt weiterhin die Vertretung durch bestehende Opferschutzeinrichtungen, insbesondere durch Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie, möglich und wird dem im Aufbau begriffenen Angebot an Prozessbegleitung Rechnung getragen.

Positiv gesehen werden auch das Recht auf Verständigung des Privatklägers/der Privatklägerin in den in Z 3 angeführten Fällen, insbesondere von der Freilassung des Beschuldigten.

Außerhalb des gegenständlichen Reformvorhabens wäre auch eine Reform des Strafvollzugsgesetzes wichtig: Opfer einer Gewalttat oder andere gefährdete Personen sollten auch von der Entlassung des Täters aus der Strafhaft (bzw. auch von einem Ausgang) verständigt werden.

Wie bereits ausgeführt, muss hier noch einmal kritisch angemerkt werden, dass es nicht allen Opfern möglich ist, sich am Verfahren als PrivatklägerInnen zu beteiligen. Geschädigte werden jedoch nur in eingeschränktem Umfang über das Verfahren informiert:

Geschädigte, die sich nicht am Verfahren beteiligen (wollen oder können), sind über die Privatklage und ihre damit verbundenen wesentlichen Rechte (§ 72 Abs. 1), auf Antrag über die Entlassung aus der Untersuchungshaft zu informieren (§ 180 Abs. 5), sie haben ein Recht auf Akteneinsicht (§ 70 Abs. 2) und sind von der Einstellung des Verfahrens (§ 196) zu verständigen und vor einem Rücktritt von der Verfolgung zu hören und umfassend zu informieren (§ 10 Abs. 3). Obwohl dies eine verbesserte Rechtsstellung aller ZeugInnen ist, wird bedauert, dass nicht vorgesehen wurde, sie von für alle Geschädigte wesentlichen Informationen, wie es die Anklage und die Sachentscheidung darstellen, zu verständigen.

Vom Ausgang des Verfahrens sollten im übrigen auch PrivatklägerInnen, soferne sie bei der Urteilsverkündung nicht anwesend waren, verständigt werden. Weiters sind im gegenständlichen Entwurf die den Privatbeteiligten derzeit nach § 47 Abs. 3 StPO zustehenden Rechte in der Hauptverhandlung (Fragerecht, Äußerungsrecht, Schlussvortrag) nicht ausdrücklich genannt. Es wird angeregt, diese Rechte in den Katalog des § 69 Abs. 2 aufzunehmen.

Die Möglichkeit der Beigabe eines Verfahrenshilferechtsanwalts/einer Verfahrenshilferechtsanwältin für Opfer sexueller Gewalt und vorsätzlicher schwerer Körperverletzung sowie von nahen Angehörigen von Todesopfern wird befürwortet.

Es sollte jedoch allen einkommensschwachen PrivatklägerInnen die Möglichkeit eröffnet werden, eine rechtsanwaltschaftliche Vertretung im Rahmen der Verfahrenshilfe zu erhalten, soferne eine Vertretung durch eine geeignete Opferschutzeinrichtung nicht möglich ist.

Die Weiterentwicklung der Verfahrensstellung von durch strafbare Handlungen Geschädigte, die den mit Ministerratsbeschluss vom 2. Dezember 1998 angenommenen *Aktionsplan gegen Kindesmissbrauch und gegen Kinderpornographie im Internet*, Abschnitt 2, in dem Reformüberlegungen sowohl im Bereich des materiellen Rechts als auch im Bereich des strafprozessualen Opferschutzes in Aussicht gestellt wurden, umsetzt, wird befürwortet.

Bedeutsam für einen effektiven Opferschutz ist der Hinweis, dass die entscheidende Frage einer Verknüpfung von Verfahrenshilfe mit der Vertretung durch eine Opferschutzeinrichtung dringend regelungsbedürftig ist. Prozessbegleitung durch eine Opferschutzeinrichtung hat in den meisten Fällen eine psychosoziale und eine juristische Komponente. Zu klären wäre, ob und wie der juristische Teil durch Verfahrenshilfe abgedeckt werden kann, wobei zu betonen ist, dass im Interesse eines effektiven Opferschutzes die Zusammenarbeit zwischen psychosozialen BetreuerInnen und anwaltlicher Vertretung unbedingt notwendig ist.

In diesem Zusammenhang muss auch thematisiert werden, dass bei der Bestellung von VerfahrenshilfeanwältInnen kein Einfluss darauf besteht, dass in Verfahren wegen sexueller Gewalt / familiärer Gewalt an Frauen und Kindern entsprechend ausgebildete, d. h. mit der Thematik von Gewaltbeziehungen und dem Opferschutz / der Schonung vor Gericht vertraute AnwältInnen tätig werden. Dies widerspricht der Intention des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen, durch ein Angebot von Schulungen die Qualität der Prozessbegleitungen zu sichern. Die Beistellung speziell geschulter VerfahrenshilfverteilerInnen ist unumgänglich. Mit den Rechtsanwaltskammern wären daher Fortbildungen von RechtsanwaltsanwärterInnen zu vereinbaren.

Es sind daher Überlegungen anzustellen, wie einerseits die Verschränkung von psychosozialer Prozessbegleitung mit VerfahrenshilfeanwältInnen erfolgen könnte, andererseits, wie AnwältInnen motiviert werden können, diese spezielle Ausbildung zur juristischen Prozessbegleitung zu absolvieren und wie im Rahmen der Verfahrenshilfe die Vertretung durch speziell geschulte AnwältInnen sichergestellt werden kann.

Insbesondere im Bereich des sexuellen Missbrauchs und der familiären Gewalt ist ein sensibles Vorgehen unabdingbar, um zu verhindern, dass durch die staatliche Intervention noch mehr Schaden durch sekundäre Viktimisierung angerichtet wird.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass VerfahrenshilfeanwältInnen durch das Gericht bestellt werden (§ 65), eine anwaltliche Vertretung jedoch häufig schon im Ermittlungsverfahren notwendig ist. Problematisch ist zudem, dass durch den Verweis

auf § 68 Z 1 lit. a oder b Opfer familiärer Gewalt, die nicht vorsätzlich schwer am Körper verletzt worden sind, von der Beigabe eines Verfahrenshelfers ausgeschlossen werden.

Die im Zusammenhang mit der Implementierung von Prozessbegleitung stehenden Probleme und Anliegen müssen diskutiert und einer Lösung zugeführt werden, wobei auch die legistische Verankerung von Prozessbegleitung, die wissenschaftlichen Standards entspricht, anzustreben ist.

Zu § 70:

Als sehr positiv ist das Recht auf Akteneinsicht für alle Geschädigten hervorzuheben, unabhängig davon, ob sie sich als Privatkläger am Verfahren beteiligen. Es wäre jedoch wünschenswert, dass einkommensschwache Geschädigte von den Gebühren für die Herstellung von Kopien befreit werden.

Hinsichtlich der Geschädigten nach § 68 Z 1 lit. a und b ergibt sich darüber hinaus eine Ungleichbehandlung, was diese Gebühren betrifft: Wird für sie ein Verfahrenshilfearzt/eine Verfahrenshilfearztin bestellt, sind sie gemäß § 54 Abs. 2 Z 1 auch von der Gebühr befreit. Können sie durch eine geeignete Opferschutzeinrichtung vertreten werden, haben sie jedoch diese Kosten zu tragen.

Es wird daher angeregt, die Gewährung von Verfahrenshilfe im Umfang der Gebühren für Aktenkopien für sämtliche Geschädigte vorzusehen.

Zu § 71:

Die Möglichkeit, im Strafverfahren alle aus der strafbaren Handlung resultierenden privatrechtlichen Feststellungen und, abgesehen von Statusurteilen, Rechtsgestaltungen zu treffen, wird ebenfalls begrüßt. Es wird jedoch angeregt, zu prüfen, wie weit auch Unterlassungsansprüche in den Entwurf aufgenommen werden und im Wege eines privatrechtlichen Vergleichs bereinigt werden können.

Damit könnte allenfalls ein Kontaktverbot des Beschuldigten mit der Privatklägerin nicht nur aufgrund § 51 StGB oder als gelinderes Mittel für die Entlassung aus der Haft ausgesprochen, sondern unabhängig davon auch vergleichsweise vereinbart werden.

Die Möglichkeit des Vergleichsabschlusses vor dem Strafgericht wird grundsätzlich befürwortet. Es wird jedoch angeregt, vorzusehen, dass unvertretene PrivatklägerInnen beim Vergleichsabschluss anzuleiten und über die Folgen des Vergleichsinhalts zu belehren sind. Weiters sollten sie darüber informiert werden, dass ein Anerkenntnis/der Vergleichsabschluss des Beschuldigten kein Schuldeingeständnis darstellt und weitere Aussagen erforderlich sein könnten. PrivatklägerInnen, die Geschädigte im Sinne des § 68 Z 1 lit. c sind, wären auch darüber zu informieren, dass ihnen dadurch im weiteren Verfahren nur mehr die Stellung von ZeugInnen zukommt.

Zu § 72:

Nicht nachvollziehbar ist die Einschränkung der Informationspflicht vor der ersten Befragung auf Geschädigte, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein können (zumal § 68 eine davon abweichende Unterscheidung der Geschädigten vorsieht und

neben der obgenannten Personengruppe zumindest Personen mit vorsätzlich zugefügter schwerer Körperverletzung ebenfalls bevorzugt).

Zu dieser Bestimmung wird daher die Sorge angemerkt, dass die Beschränkung des Informationsrechts lediglich auf Geschädigte, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, insoweit zu kurz greifen könnte, als etwa – hinsichtlich der Eingriffsintensität vergleichbar geschädigte – Opfer nach § 92 StGB (Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen) oder Opfer einer vorsätzlichen Körperverletzung von der beabsichtigten Stärkung ihrer Rechtsstellung ausgenommen werden.

Die in Abs. 2 Z 1, 2 und 4 aufgezählten Rechte können auch Geschädigten nach § 68 Z 1 lit. c zustehen und daher sollten sie auch darüber informiert werden. Darüber hinaus ist Z 4 insoferne sprachlich ungenau, als ZeugInnen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von Amts wegen schonend zu vernehmen sind. Kinder/Jugendliche unter 14 Jahren sollten jedenfalls darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass sie kontradiktiorisch vernommen werden, da dies ihre Ängste vor der Vernehmung reduziert.

Zu § 73:

Da die privatrechtlichen Ansprüche gemäß § 71 auch auf Feststellung oder Rechts-gestaltung gerichtet sein können, wird davon ausgegangen, dass nur Ansprüche auf Leistungen der Höhe nach zu beziffern sind, PrivatklägerInnen aber keine Bewertung der Feststellungs- oder Rechtsgestaltungsansprüche in Geld vorzunehmen haben.

Zu § 78:

Abs. 2: Unklar ist, warum der Zugriff auf Daten über Namen bei bedingter Strafnachsicht sofort nach der Verurteilung zu unterbinden ist, bei Freispruch aber erst nach fünf Jahren.

Abs. 4: Unklar ist weiters, auf welcher Grundlage angenommen wird, dass wegen der Art des Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person angenommen wird, dass diese Person eine strafbare Handlung mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde (wer schätzt dies ein?).

Zu § 82 Abs. 1:

§ 82 Abs. 1 des Entwurfes enthält (ebenso wie der derzeit geltende § 84 Abs. 1 StPO) eine Einschränkung der Anzeigepflicht auf strafbare Handlungen, die den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Behörde (Dienststelle) betreffen. Demnach sind beispielsweise Amtstierärzte/Amtstierärztinnen, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Zeuge eines Raubüberfalls oder einer Vergewaltigung werden, nicht zur Anzeige verpflichtet. Es wird zur Diskussion gestellt, diese Einschränkung entfallen zu lassen oder doch abzuschwächen.

Zu § 90:

Positiv anzumerken ist im Interesse des Opferschutzes die Informationspflicht über die Einstellung eines Verfahrens an Kriminalpolizei und Geschädigte (Abs. 2).

Zu den §§ 123 – 127:

§ 123 Abs. 1 Z 3 erklärt die Durchsuchung einer Person (Durchsuchung der Bekleidung, aber auch Besichtigung des unbekleideten Körpers) für zulässig, wenn diese durch eine strafbare Handlung Verletzungen erlitten oder andere Veränderungen am Körper erfahren haben könnte, deren Feststellung für Zwecke eines Strafverfahrens erforderlich ist.

Gemäß § 124 Abs. 2 ist die Kriminalpolizei bei Gefahr im Verzug berechtigt, die Besichtigung des unbekleideten Körpers einer Person vorläufig ohne Anordnung und Bewilligung vorzunehmen. Die betroffene Person hat nach § 125 Abs. 2 das Recht, einer solchen Durchsuchung eine Person ihres Vertrauens hinzu zu ziehen, soweit dies ohne wesentlichen Verzug möglich ist. Gemäß § 125 Abs. 3 ist diese Durchsuchung stets von einer Person desselben Geschlechts oder einem Arzt durchzuführen.

Aus frauenpolitischer Sicht ist zu fordern, dass der Durchsuchung minderjähriger Personen jedenfalls eine Vertrauensperson beizuziehen ist.

Auch sollten nur im Umgang mit Opfern entsprechend ausgebildete ÄrztInnen und KriminalbeamtenInnen, ebenfalls desselben Geschlechts wie das Opfer, herangezogen werden. Insbesondere zur Durchsuchung / Untersuchung von Kindern sollte z.B. auf ÄrztInnen der Kinderschutzgruppen der Spitäler zurückgegriffen werden.

Gemäß § 97 Abs. 1 sind Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft ermächtigt, Ermittlungen mit verhältnismäßigem und angemessenem Zwang unmittelbar durchzusetzen, soweit dies im Einzelnen nicht ausdrücklich untersagt ist. Soweit unerlässlich, dürfen sie dabei auch physische Gewalt gegen Personen anwenden.

§ 97 verweist hinsichtlich der Durchsuchung einer Person auf die §§ 123 bis 126. Den oben angeführten Regelungen ist zu entnehmen, dass keine Bestimmung aufgenommen wurde, die Zwang in diesem Zusammenhang untersagt.

Hinsichtlich der körperlichen Durchsuchung gemäß § 127 (Durchsuchung von Körperöffnungen etc.) ist gemäß dessen Abs. 4 die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, soferne diese Untersuchung mit einem Eingriff in die körperliche Integrität oder mit einer Gefährdung der körperlichen Sicherheit verbunden ist. Die betroffene Person ist vorher über die Folgen ihrer Einwilligung und das Ausmaß des Eingriffes oder der Gefährdung aufzuklären.

Aus dieser Formulierung und den bezughabenden Erläuterungen lässt sich nicht entnehmen, ob die "bloße" Durchsuchung von Körperöffnungen (siehe S. 212 der Erläuterungen), wie eine gynäkologische Untersuchung, als Eingriff in die körperliche Integrität zu betrachten ist, der nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen darf.

Ohne die Erfordernisse eines Ermittlungsverfahrens erkennen zu wollen, muss hier vorgebracht werden, dass die zwangsweise Besichtigung des unbekleideten Körpers von - insbesondere minderjährigen - Opfern sexueller Gewalt eine neuerliche Traumatisierung bewirkt und dem Gedanken des Opferschutzes diametral gegenüber steht. Dies gilt umso mehr für die allenfalls zulässige zwangsweise Durchsuchung von Körperöffnungen.

Zwangswise Besichtigungen des unbekleideten Körpers und Untersuchungen von Körperöffnungen an Opfern physischer Gewalt im sozialen Nahraum/ sexueller Gewalt werden aus frauenpolitischer Sicht strikt abgelehnt. Sie konterkarieren alle Bestrebungen, Opfer durch das Strafverfahren nicht sekundär zu schädigen und reduzieren Opfer wieder auf die Funktion eines Beweismittels zur Durchsetzung staatlicher Ansprüche auf Strafverfolgung.

Bei Verdacht auf (sexuelle) Gewalt ist zudem zu berücksichtigen, dass die körperliche Untersuchung nur aufgrund ausdrücklicher Einwilligung der untersuchten Person zulässig ist und auf deren Wunsch von einer/m gleichgeschlechtlichen Ärztin/Arzt vorgenommen werden sollte. Absatz 4 hätte zu lauten: "...mit einer Gefährdung körperlicher oder psychischer Sicherheit verbunden ist ...". (Möglich wäre auch ein Verweis auf den Geschädigtenkreis des § 68 Z 1 lit. a.)

Zu den §§ 130 und 131:

Es wird auf die in Fachkreisen laufende Diskussion über Sachverständigkeit bei Gewalt in der Familie verwiesen. Demnach wären Grundlagen betreffend die Fragetechnik speziell von Kindern und nachvollziehbare Standards für Gutachten zu erarbeiten, die laufend den neuesten Erkenntnissen angepasst werden müssen. Eine Lehrbefugnis (venia docendi) an einer in- oder ausländischen Universität ist keine Garantie für gute Sachverständigkeit.

Zu § 149 Abs. 1:

Die im § 149 Abs. 1 zweiter Satz vorgesehene Verpflichtung zum Löschen der Ergebnisse hat zur Folge, dass diese Ergebnisse bei der Behandlung eines Wiederaufnahmeantrages oder einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nicht mehr zu Verfügung stehen.

Zu § 159:

Die Formulierung in § 159 Abs. 1 Z 4, wonach "Personen, die wegen Geisteskrankheit, wegen Schwachsinn unfähig sind, die Wahrheit anzugeben", bei sonstiger Nichtigkeit nicht vernommen werden dürfen, ist diskriminierend für Menschen mit Behinderung.

Es wird angeregt, eine andere Formulierung zu wählen, wie dies z. B. mit BGBl. I Nr. 164/1999 in mehreren Bereichen unserer Rechtsordnung erfolgt ist.

Bei dieser Gelegenheit darf auch auf § 205 StGB hingewiesen werden, in der sich dieselbe Formulierung findet (und sich überdies nur auf weibliche Opfer und ausschließlich auf den Missbrauch zum außerehelichen Beischlaf) bezieht.

Zu § 160:

Aus frauenpolitischer Sicht ist der Entfall der Aussagebefreiung für Personen, die gegen nahe Angehörige aussagen sollen, sofern sie sich als PrivatklägerInnen am Verfahren beteiligen, abzulehnen. Dies umso mehr, als die schonende Vernehmung für diese ZeugInnen in § 168 nicht mehr vorgesehen ist, was schärfstens zu kritisieren ist.

Der Entfall der Aussagebefreiung für PrivatklägerInnen verknüpft die Einräumung von Verfahrensrechten (als PrivatklägerInnen) mit dem Sich-zur-Verfügung-Stellen als Beweismittel. Diese Regelung wird speziell kindlichen Opfern, die mit dem Täter verwandt sind, in keiner Weise gerecht: Wenn sie aufgrund von Loyalitätskonflikten nicht aussagen, gehen sie der neu vorgesehenen Opferrechte verlustig (keine Rechtsvertretung, keine Verfahrenshilfe, kein Beweisantragsrecht...).

Die in den Erläuterungen (S. 248 unten, S. 249 oben) angeführte Begründung, dass "in der Regel der für Angehörige typische Interessenkonflikt zwischen verwandschaftlichen Gefühlen und Wahrheitspflicht im Falle einer Beteiligung an der Strafverfolgung des Angehörigen nicht vorliegen wird", trifft grundsätzlich nicht auf minderjährige Mädchen und Buben zu, da sich diese ja nicht aus eigener selbstbestimmter Entscheidung, sondern aufgrund des Entschlusses ihrer gesetzlichen VertreterInnen als PrivatklägerInnen beteiligen.

Zu § 168:

§ 162 a Abs. 3 StPO in der geltenden Fassung sieht die kontradiktoriale Vernehmung von ZeugInnen, die gegen nahe Angehörige aussagen sollen, auf deren Antrag vor. § 168 in der neu geplanten Fassung sieht diese Möglichkeit nicht mehr vor. Dies stellt eine massive Verschlechterung für Frauen, die von Gewalt im sozialen Nahraum betroffen sind und aussagen wollen, dar und es wird dringend ersucht, § 168 Abs. 4 dahingehend zu ergänzen.

Positiv gesehen wird die Bestimmung in Abs. 3, wonach ein Zusammentreffen des Beschuldigten mit dem Zeugen/der Zeugin bei kontradiktoriale Vernehmung möglichst unterbleiben soll. Opfer sollten verlässlich nicht mit dem Beschuldigten zusammen treffen müssen, zeitlich versetzte Ladungen von Beschuldigten und ZeugInnen sowie eigene Warträume für ZeugInnen sollten Standard sein.

§ 168 Abs. 5 sollte weiters ausdrücklich festlegen, dass ZeugInnen berechtigt sind, sich unmittelbar nach kontradiktoriale Vernehmung der Aussage für das weitere Verfahren entschlagen zu können. Die Teilnahme an der Hauptverhandlung, nur um sich dort der Aussage entschlagen zu können, bringt eine unnötige Belastung der Opfer mit sich.

Zu § 180:

Vorgesehen ist die Verständigung der/s Geschädigten über eine Freilassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft, wenn der Geschädigte dies beantragt hat.

Bei Gewalt in der Familie ist im Interesse des Opferschutzes eine Informationspflicht der Behörden auch über die Aufhebung der Verwahrungshaft festzulegen, da gerade diese Situation ein hohes Gefährdungspotential für die/den Geschädigten beinhaltet.

Die Verständigung der Geschädigten soll gemäß den Erläuterungen in der Regel durch die Kriminalpolizei erfolgen. Auch wenn die Veranlassungen durch die Staatsanwaltschaft zu treffen sind, sollte sie sich dazu (sofern nicht vorweg telefonisch oder per Fax möglich) der Sicherheitsbehörde bedienen: Eine schriftliche Verständigung wird in der Praxis dazu führen, dass diese erst nach Freilassung zugestellt wird.

Hinsichtlich der auferlegten gelinderen Mittel wäre wiederum eine verpflichtende Information der Geschädigten wünschenswert. Geschädigte sollten informiert werden, welche Möglichkeiten ihnen zustehen, wenn der Beschuldigte die ihm auferlegten Weisungen (z.B. Kontaktverbot) missachtet.

Abschließend wird festgehalten, dass in Ergänzung zu diesem Reformvorhaben weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Opfern sexueller/familiärer Gewalt nötig sind. Diese betreffen insbesondere die Reduktion von Einvernahmen durch möglichst frühzeitige Kooperation zwischen allen Behörden und die Behandlung sämtlicher - z.B. auch für ein an das Strafverfahren anschließendes Pflegschaftsverfahren relevanter - Fragen möglichst in einem Gutachten.

Insbesondere für die Vernehmung von Kindern sind flächendeckend opfergerechte Vernehmungsräume zu schaffen und auf eine möglichst ruhige und angenehme Atmosphäre hinzuwirken.

Spezielle Schulungen und Sensibilisierung im Bereich sexueller/familiärer Gewalt gegen Frauen und Kinder sind für ErmittlungsbeamtenInnen, RichterInnen und StaatsanwältenInnen, aber auch andere Verfahrensbeteiligte, wie insbesondere Sachverständige nötig. Bei Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs sollte der /die Sachverständige nicht nur Kenntnisse der Kinderpsychiatrie, sondern auch auf dem Gebiet des sexuellen Missbrauchs nachweisen müssen. Einschlägige Schulungen für StaatsanwältenInnen und RichterInnen sollten regelmäßig angeboten und für die in Ausbildung befindlichen RichteramtsanwärterInnen verpflichtend vorgeschrieben werden.

Angeregt wird weiters die Schaffung einer Sonderzuständigkeit für Sexual- und Gewaltdelikte bei der Staatsanwaltschaft, da sich die Sonderzuständigkeit der RichterInnen bei Sittlichkeitsdelikten in der Praxis sehr bewährt. Bei den Strafgerichten sollten analog zu § 26 Abs. 3 GOG auch Gewaltdelikte in der Familie derselben Gerichtsabteilung zuzuweisen sein.

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
B a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: